



Botschaft

zuhanden der

Urnenabstimmung

vom 28. September 2025

betreffend

**Gesetz über die Entschädigung von Mitgliedern
kommunaler Organe, Behörden und Kommissionen
(neuer Erlass)**

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzfassung für eilige Leserinnen und Leser.....	4
2	Abstimmungsempfehlung.....	5
3	Ausgangslage	6
4	Gesetzesvorlage.....	6
	4.1 Warum braucht es neu eine gesetzliche Regelung?	6
	4.2 Welche Ziele verfolgt das neue Gesetz?	6
	4.3 Was sind die wesentlichen Neuerungen?	7
5	Beschluss des Gemeinderats	7
6	Fakultatives Referendum	7
7	Argumente des Referendums-Komitees	8
8	Argumente in der Debatte des Gemeinderats.....	9
9	Gesetzestext	10

1 Kurzfassung für eilige Leserinnen und Leser

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Entschädigung der Präsidenten und Mitglieder kommunaler Behörden und Kommissionen ist gegenwärtig in einer Verordnung geregelt, die der Gemeindevorstand am 19. November 2018 erlassen hat. Auf den 1. Januar 2021 trat die neue Gemeindeverfassung in Kraft. Danach sind alle wichtigen Bestimmungen vom Gemeinderat in Form eines Gesetzes zu erlassen.

Die aktuell geltende Verordnung entspricht nicht in allen Bereichen den Anforderungen. Mit einem neuen Gesetz soll formell und inhaltlich gewährleistet werden, dass die Gemeinde über eine zeitgemässe und flexible Entschädigungsordnung für Organe, Behörden und Kommissionen verfügt.

Dabei sollen für die Ansätze der Entschädigungen eine Bandbreite festgelegt werden, innerhalb derer der Gemeindevorstand die einzelnen Beträge festlegen darf. Für das Gemeindepräsidium wird ein Beschäftigungsumfang von 80 bis 100 Stellenprozente sowie die höchste Gehaltsklasse definiert. Innerhalb dieser Vorgaben bestimmt der Gemeindevorstand die Details und bewilligt allfällige Nebenbeschäftigungen. Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands erhalten in der Regel eine Jahrespauschale von 30'000 bis 40'000 Franken, die sich nach der Arbeitsbelastung richtet. Zudem soll es möglich sein, einzelne Mitglieder des Gemeindevorstands bis maximal 30 Stellenprozente bei der Gemeinde anzustellen.

Mit 270 gültigen Unterschriften ist das fakultative Referendum zustande gekommen, womit die Gesetzesvorlage der Urnenabstimmung unterstellt ist. Gemäss Ansicht des Referendums-Komitees sei das Gesetz intransparent und gebe dem Gemeindevorstand einen unverhältnismässigen Spielraum, um die eigene Vergütung festzulegen.

Den Gesetzestext finden Sie ab Seite 10 dieser Botschaft.

2 Abstimmungsempfehlung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 13 Mitgliedern an der Sitzung vom 26. Februar 2025 empfiehlt Ihnen der Gemeinderat einstimmig, dem Gesetz über die Entschädigung von Mitgliedern kommunaler Organe, Behörden und Kommissionen zuzustimmen.

St. Moritz, 7. Juli 2025

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident
Christian Jott Jenny

Der Gemeindeschreiber
Ulrich Rechsteiner

3 Ausgangslage

Die Entschädigung der Präsidenten und Mitglieder kommunaler Behörden und Kommissionen ist gegenwärtig in einer Verordnung geregelt, die der Gemeindevorstand am 19. November 2018 erlassen hat. Dazu war er gemäss Art. 51 der Gemeindeverfassung vom 9. Juli 1978 zuständig.

Auf den 1. Januar 2021 trat die totalrevidierte Gemeindeverfassung in Kraft. Danach sind alle wichtigen Bestimmungen vom Gemeinderat in Form eines Gesetzes zu erlassen. Insbesondere der Beschäftigungsumfang und die Entschädigung der Vorstandsmitglieder sind in einem Gesetz zu regeln. Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben bis dahin in Kraft.

4 Gesetzesvorlage

4.1 Warum braucht es neu eine gesetzliche Regelung?

Die aktuell geltende Verordnung über die Entschädigung der Präsidenten und Mitglieder kommunaler Behörden und Kommissionen vom 19. November 2018 entspricht nicht mehr in allen Bereichen den Anforderungen, weshalb sie inhaltlich geändert werden soll. Insbesondere haben sich ihre Bestimmungen als zu wenig flexibel erwiesen. Zudem soll die Höhe der Entschädigungsansätze überprüft werden, nicht zuletzt angesichts der Teuerung der vergangenen Jahre. Schliesslich fehlt aktuell eine konkrete Regelung zur Position des Gemeindevizpräsidenten.

Soll die Verordnung über die Entschädigung der Präsidenten und Mitglieder kommunaler Behörden und Kommissionen angepasst werden, ändert gleichzeitig die Zuständigkeit für ihren Erlass. Neu ist dann der Gemeinderat zuständig, der dafür ein formelles Gesetz erlassen muss. Dabei muss der Rahmen beachtet werden, den die Gemeindeverfassung vorgibt.

4.2 Welche Ziele verfolgt das neue Gesetz?

Mit der Gesetzesvorlage soll gewährleistet werden, dass die Gemeinde über eine zeitgemässe und flexible Entschädigungsordnung für Organe, Behörden und Kommissionen verfügt.

Eine angemessene Entschädigung, die auch den Bedürfnissen von gewählten Personen gerecht werden, bildet eine wichtige Voraussetzung, um die Attraktivität von politischen Ämtern zu steigern.

4.3 Was sind die wesentlichen Neuerungen?

Festlegung von Bandbreiten: Im neuen Gesetz soll für die Ansätze der Entschädigungen eine Bandbreite festgelegt werden, innerhalb derer der Gemeindevorstand die einzelnen Beträge in Form einer Verordnung festlegen darf. Damit bleibt eine gewisse Flexibilität erhalten.

Rahmenbestimmungen für das Gemeindepräsidium: Für das Gemeindepräsidium soll ein Beschäftigungsumfang von 80 bis 100 Stellenprozent sowie die höchste Gehaltsklasse definiert werden. Innerhalb dieser Vorgaben soll der Gemeindevorstand die Details bestimmen und allfällige Nebenbeschäftigungen bewilligen. Bei seiner Entscheidung hat der Gemeindevorstand insbesondere sicherzustellen, dass die Interessen der Gemeinde gewahrt werden.

Entschädigungsvarianten für übrige Mitglieder des Gemeindevorstands: Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sollen eine Jahrespauschale von 30'000 bis 40'000 Franken erhalten, die sich innerhalb dieses Rahmens nach der Arbeitsbelastung richten soll. Zudem soll es möglich sein, einzelne Mitglieder des Gemeindevorstands bis maximal 30 Stellenprozent bei der Gemeinde anzustellen. Damit soll den unterschiedlichen Anforderungen innerhalb des Gemeindevorstands Rechnung getragen und eine klare Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Vizepräsidiums geschaffen werden.

5 Beschluss des Gemeinderats

Das Gesetz über die Entschädigung von Mitgliedern kommunaler Organe, Behörden und Kommissionen wurde am 26. Februar 2025 im Gemeinderat behandelt. Nachdem er zwei Änderungsanträge genehmigt hatte, beschloss der Gemeinderat einstimmig, dem neuen Gesetz zuzustimmen.

Der Beschluss des Gemeinderats wurde am 1. März 2025 amtlich publiziert.

6 Fakultatives Referendum

Am 27. März 2025 wurden der Gemeinde 270 gültige Einzelunterschriften eingereicht. Am 7. April 2025 stellte der Gemeindevorstand fest, dass das fakultative Referendum zum Zustand gekommen ist.

Damit ist der Erlass des neuen Gesetzes über die Entschädigung von Mitgliedern kommunaler Organe, Behörden und Kommissionen der Urnenabstimmung unterstellt.

7 Argumente des Referendums-Komitees

Das Referendums-Komitee empfiehlt Ihnen ein Nein zur Vorlage aus den folgenden Gründen:

- Das neue Gesetz ist intransparent und gibt dem Gemeindevorstand einen unverhältnismässig grossen Spielraum, die eigenen Vergütungen festzulegen
- Der Vorstand würde die Kompetenz erhalten, seinen Mitgliedern neben der Jahrespauschale und den Sitzungsgeldern ein 30%-Pensum in der höchsten Gehaltsklasse und damit ein Jahresgehalt von über CHF 120'000 zu gewähren. Das wäre mehr als eine Verdoppelung gegenüber heute.
- Dem Gemeindepräsidenten könnte der Vorstand eine Vergütung inkl. Spesenpauschale von rund CHF 250'000 bewilligen, was im schweizerischen Vergleich einem unverhältnismässig hohen Gehalt für einen Gemeindepräsidenten entspricht.
- Mit dem Erlass eines neuen Entschädigungsgesetzes müssten auch die Abgangsentschädigungen und Ruhegehälter ausscheidender Gemeindepräsidenten neu geregelt werden. Die Bestimmungen dazu finden sich aktuell im Reglement über die Pensionierung und Entschädigung hauptamtlicher Behördenmitglieder aus dem Jahr 1992. Die darin enthaltenen Festsetzungen sind nicht mehr zeitgemäss.
- Der Zeitpunkt für den Erlass eines neuen Entschädigungsgesetzes ist denkbar schlecht gewählt. Bevor die Vergütungen für die Behördenmitglieder festgelegt werden, muss Klarheit darüber bestehen, welches Gemeindeführungsmodell für unsere Gemeinde gelten soll.

8 Argumente in der Debatte des Gemeinderats

Im Gemeinderat blieb das Eintreten auf die Gesetzesvorlage unbestritten.

In der Debatte anerkannte der Gemeinderat, dass eine gesetzliche Grundlage für die Entschädigung von Organen, Behörden und Kommissionen notwendig ist. Inhaltlich schloss sich der Gemeinderat den Erwägungen des Gemeindevorstands an, wonach im Gesetz eine Bandbreite für die Ansätze bestimmt werden soll, innerhalb derer der Gemeindevorstand die Entschädigung bestimmen darf. Das gilt auch für die Höhe der Entschädigungen innerhalb der Bandbreite. Auch die neuen Bestimmungen, wonach die Entschädigung für das Gemeindepräsidium und den übrigen Mitgliedern des Vorstands flexibler gestaltet werden kann, wurde im Gemeinderat nicht in Frage gestellt und damit gutgeheissen. Einzig in zwei Bereichen beschloss der Gemeinderat eine Änderung bzw. Ergänzung der Gesetzesvorlage. Einerseits änderte er die Abstufung für die Ansätze der Sitzungsgelder, allerdings nur geringfügig. Andererseits ergänzte er die Bestimmung, wonach die Jahrespauschale für die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands einzeln und nach Arbeitsbelastung festgelegt wird.

Die Debatte im Gemeinderat kann unter www.gemeinde-stmoritz.ch/aktuelles/livestreams nachverfolgt werden.

9 Gesetzestext

Gemeinde St. Moritz

Gesetz über die Entschädigung von Mitgliedern kommunaler Organe, Behörden und Kommissionen

vom [Datum Annahme an der Volksabstimmung]

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Art. 35 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 4 sowie Art. 14 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeverfassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das Gesetz regelt

- a) die Sitzungsgelder, Zusatzpauschalen und Spesenentschädigung von Mitgliedern kommunaler Organe, Behörden und Kommissionen im Allgemeinen;
- b) den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands;
- c) die Entschädigung bei Abstimmungen und Wahlen.

Art. 2 Sitzungsgelder

¹ Mitglieder kommunaler Organe, Behörden und Kommissionen erhalten folgendes Sitzungsgeld (pro Sitzung in Franken):

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) bis drei Stunden | 150 – 250 |
| b) ab drei bis fünf Stunden | 250 – 300 |
| c) über fünf Stunden | 300 – 400 |

² Mit dem Sitzungsgeld wird der gesamte Aufwand inklusive Vor- und Nachbearbeitung entschädigt.

³ Vorsitzende erhalten für die Vorbereitung und Leitung der Sitzung einen Zuschlag von 50 bis 150 Franken auf das ordentliche Sitzungsgeld.

⁴ Schulbesuche, Elternabende und Vorstellungsgespräche gelten als Sitzungen.

Art. 3 Zusatzpauschalen für Präsidium und andere Funktionen

Folgende Funktionen erhalten zum Sitzungsgeld gemäss Art. 2 bzw. zu ihrer Entschädigung oder Entlöhnung folgende Zusatzpauschalen (in Franken pro Jahr):

- | | |
|--|---------------|
| a) Präsidium Gemeinderat | 2'000 – 3'000 |
| b) Vizepräsidium Gemeindevorstand | 1'000 – 2'000 |
| c) Präsidium Geschäftsprüfungskommission | 2'000 – 3'000 |
| d) Präsidium Schulkommission | 3'000 – 4'000 |
| e) Präsidium St. Moritz Energie | 4'000 – 6'000 |
| f) Präsidium Baukommission | 2'000 – 3'000 |
| g) Präsidium Finanzkommission | 2'000 – 3'000 |

Art. 4 Spesen

¹ Die Spesenentschädigung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Gemeinde St. Moritz für ihre Mitarbeitenden.

² Davon abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

II. Besondere Bestimmungen

A. Gemeindepräsidium

Art. 5 Beschäftigungsumfang, Gehalt und Spesen

- ¹ Der Beschäftigungsumfang der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten beträgt 80 bis 100 Stellenprozent.
- ² Ihre oder seine Tätigkeit wird gemäss höchster Gehaltsklasse der Lohntabelle der Gemeinde St. Moritz entlohnt.
- ³ Die Spesenpauschale beträgt 500 bis 1'500 Franken im Monat.

Art. 6 Beschäftigungsumfang, Lohnstufe und Nebenbeschäftigung

- ¹ Auf Antrag bestimmt bzw. bewilligt der Gemeindevorstand,
 - a) den Beschäftigungsumfang innerhalb der Bandbreite;
 - b) die Lohnstufe innerhalb der Gehaltsklasse und die Spesenpauschale;
 - c) allfällige Nebenbeschäftigungen.
- ² Er berücksichtigt dabei insbesondere,
 - a) dass die Aufgabenerfüllung im Gemeindevorstand gewährleistet ist;
 - b) dass die Interessen der Gemeinde gewahrt werden;
 - c) das Alter, die Amtsdauer, Ausbildung, Erfahrung und Kompetenzen der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.

Art. 7 Sitzungsgelder und Einkünfte aus Vertretungen der Gemeinde

- ¹ Mit dem ausgerichteten Lohn ist die Tätigkeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten umfassend abgegolten.
- ² Sitzungsgelder und Einkünfte aus Vertretungen, die mit der Arbeitserfüllung in Zusammenhang stehen, sowie Einkünfte aus Vertretungen der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder von öffentlichen Organisationen, fallen in die Gemeindekasse.
- ³ Es werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausgerichtet.

B. Übrige Mitglieder des Gemeindevorstands

Art. 8 Grundsatz

¹ Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands erhalten für ihre Tätigkeit in der Regel eine Jahrespauschale und Sitzungsgelder.

² Der Gemeindevorstand bestimmt dafür

- a) eine Jahrespauschale von 30'000 bis 40'000 Franken, wobei diese für jedes Mitglied einzeln und je nach Arbeitsbelastung festgelegt wird, und
- b) Sitzungsgelder von 200 bis 300 Franken pro Vorstandssitzung, und zwar unabhängig ihrer Dauer.

³ Für den Einsitz in weiteren Behörden und Kommissionen erhalten sie zudem Sitzungsgelder gemäss Art. 2 des Gesetzes.

⁴ Entschädigungen, welche sie für den Einsitz in Gremien ausserhalb der Gemeinde zugute haben, werden ihnen direkt zusätzlich vergütet.

Art. 9 Lohn nach Stellenprozenten

¹ Auf entsprechenden Antrag können einzelne Mitglieder des Gemeindevorstands im Umfang bis maximal 30 Stellenprozenten beschäftigt werden.

² Der Gemeindevorstand bestimmt

- a) den Beschäftigungsumfang;
- b) die Gehaltsklasse und Lohnstufe;
- c) die Spesenentschädigung.

³ Die Bestimmungen von Art. 5 und 6 gelten sinngemäss.

C. Berufliche Vorsorge und Entlöhnung bei Verhinderung an der Arbeitsleistung bei Mitgliedern des Gemeindevorstands

Art. 10 Berufliche Vorsorge (BVG)

Mitglieder des Gemeindevorstandes sind bei der Pensionskasse der Gemeinde St. Moritz versichert.

Art. 11 Entlöhnung bei Verhinderung an der Arbeitsleistung

Die Entlöhnung der Mitglieder des Gemeindevorstands bei Verhinderung an der Arbeitsleistung, insbesondere während Krankheit, Berufs- und Nichtberufsunfalls sowie während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft, richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Personalrechts der Gemeinde.

D. Abstimmungen und Wahlen

Art. 12 Entschädigung bei Abstimmungen und Wahlen

Die Mithilfe bei Abstimmungen und Wahlen wird mit 50 bis 150 Franken pro Einsatz entschädigt.

E. Verordnung des Gemeindevorstands

Art. 13 Bestimmung von Beträgen im Einzelnen

Der Gemeindevorstand bestimmt die Sitzungsgelder, Zusatzpauschalen und Entschädigungen innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Bandbreiten in Form einer Verordnung.

III. Schlussbestimmung

Art. 14 Inkrafttreten* und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten.

² Mit Inkrafttreten wird die Verordnung des Gemeindevorstands über die Entschädigung der Präsidenten und Mitglieder kommunaler Behörden vom 19. November 2018 aufgehoben.

* Gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom [Datum] am [Datum] in Kraft getreten.

Gemeindeverwaltung St. Moritz
Via Maistra 12
7500 St. Moritz
www.gemeinde-stmoritz.ch